

AMTSBLATT DER STADT KAMP-LINTFORT

Nummer 23/2018 vom 20. Dezember 2018

Inhalt:

- Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Kamp-Lintfort und Entlastung des Bürgermeisters Seite 3
- Bekanntmachung des 2. Nachtrages vom 14. Dezember 2018 zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12. Dezember 2016 Seite 4
- Bekanntmachung des 27. Nachtrages vom 14. Dezember 2018 zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 29. Dezember 1993 Seite 6
- Bekanntmachung des 11. Nachtrages vom 14. Dezember 2018 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 18. Dezember 2008 Seite 9
- Bekanntmachung des 7. Nachtrages vom 14. Dezember 2018 zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 9. Oktober 2012 Seite 11
- Bekanntmachung des 3. Nachtrages vom 14. Dezember 2018 zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Umlage des Aufwandes der Wasser- und Bodenverbände für die Gewässerunterhaltung (Gewässerumlagesatzung) vom 9. Dezember 2015 Seite 13
- Bekanntmachung des Bebauungsplanes STA 156 "Wohnbebauung Konradstraße/Bertastraße",
 Änderung Satzungsbeschluss Seite 15
- Bekanntmachung des 1. Nachtrages vom 13. Dezember 2018 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort vom 21. März 2018 Seite 18
- Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung eines Anhörungsverfahrens Seite 20

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 49

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer

oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)
Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

- 10. Bekanntmachung der Stadtwärme Kamp-Lintfort GmbH zur Anpassung der Preisregelung für Fernwärme ab dem 1. Januar 2019 gemäß § 1 Absatz 4 der AVBFernwärmeV (Korrektur) Seite 21
- 11. Aufgebote von Sparkassenbüchern Seite 25
- 12. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern Seite 25

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der STADT KAMP-LINTFORT und Entlastung des Bürgermeisters

- Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner Sitzung am 09.10.2018 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW folgenden Beschluss gefasst:
 - a. Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 mit einer Bilanzsumme von 325.336.532,93 € und einem Jahresüberschuss von 3.328.109,37 € für das Jahr 2017 fest.
 - b. Der Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 3.328.109,37 € wird in voller Höhe der Ausgleichsrücklage zugeführt.
 - c. Dem Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort wird für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung gem. § 96 Abs. 1 GO NRW erteilt.
- 2. Der Beschluss des Rates der Stadt Kamp-Lintfort über den Jahresabschluss 2017 und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2017 inklusive der Anlagen ist dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 07.11.2018 angezeigt worden. Der Jahresabschluss 2017 der Stadt Kamp-Lintfort wird zusammen mit seinen Anlagen ab dem 21.12.2018 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW im Zimmer 511 des Rathauses der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, während der Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Kamp-Lintfort, den 06.12.2018

Prof. Dr. Landscheidt Bürgermeister

Bekanntmachung

des 2. Nachtrages vom 14.12.2018

zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW., S. 90), der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I 2009 S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017- BGBI. I S. 2771), der §§ 43 ff., 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -Landeswassergesetz- (LWG NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer -Abwasserabgabengesetz- (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBI. I. S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBI. I S. 1327) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw -GV NRW 2013, S. 602 ff.-), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBI. I 1987 S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBI. I 2016 S. 3295) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12.12.2016 beschlossen:

I

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren je abgefahrenem m³ Grubeninhalt von 28,44 € bei Kleinkläranlagen und 22,98 € bei abflusslosen Gruben erhoben.

Ш

Dieser 2. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12.12.2016 tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Der vorstehende 2. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

vom 12.12.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht

werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren

wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 14. Dezember 2018

Prof. Dr. Landscheidt

5

Bekanntmachung des 27. Nachtrages vom 14.12.2018 zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 29.12.1993

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW. S. 90), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW. S. 90), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV NRW S. 442) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 24.07.2012 hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgenden 27. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 29.12.1993 beschlossen:

I

§ 4 Abs. 1 – 7 erhalten folgende Fassung:

 (1) Bei wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalende 80 I - Behälter 120 I - Behälter 240 I - Behälter 770 I - Behälter 1.100 I - Behälter 	erquartal für einen 134,53 €, 176,41 €, 302,05 €, 958,62 €, 1.354,80 €.	
(2) Bei 2-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalen 80 I – Behälter 120 I – Behälter 240 I – Behälter 770 I – Behälter 1.100 I – Behälter	nderquartal für einen 67,26 €, 88,20 €, 151,02 €, 479,25 €, 677,40 €.	
(3) Bei 3-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalen 80 I – Behälter	44,84 €,	
120 I – Behälter	58,80 €,	
240 I - Behälter 770 I – Behälter	100,68 €, 319,51 €,	
1.100 I - Behälter	451,60 €.	
(4) Bei 4-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen		
40 I – Behälter	23,16 €,	
80 I – Behälter	33,63 €,	
120 l – Behälter 240 l – Behälter	44,10 €, 75,51 €,	
770 I – Behälter	239,63 €,	
1.100 I – Behälter	338,70 €.	

(5) Für die Entsorgung eines Müllsackes von 70 I wird eine Gebühr von 6,50 € beim Kauf des Sackes erhoben.

- (6) Die jährliche Gebühr für die Entsorgung der Biotonne beträgt für einen 120 I-Behälter 41,00 €, 240 I-Behälter 65,00 €.
- (7) Für die Entsorgung eines Gartenabfallsackes von 70 I wird eine Gebühr von 3,00 € beim Kauf des Sackes erhoben.

II

Dieser 27. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 29.12.1993 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Der vorstehende 27. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der

Stadt Kamp-Lintfort vom 29.12.1993 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen

dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht

werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren

wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 14. Dezember 2018

Prof. Dr. Landscheidt

Bürgermeister

Bekanntmachung des 11. Nachtrags vom 14.12.2018 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 18.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung der wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV NRW, S. 559 ff.) und des § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 12.12.2016 hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgenden 11. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 18.12.2008 beschlossen:

ı

§ 3 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,26 EUR.

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 beträgt die Niederschlagswassergebühr jährlich 0,74 EUR.

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Bei ausnahmsweise gestatteter Einleitung von Grund-, Tag- und Drainagewasser hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

Die Ermittlung des Gebührensatzes erfolgt auf Quadratmeter-Basis. Die tatsächlich oder geschätzten eingeleiteten Wassermengen (m³) werden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmengen der letzten 10 Wasserwirtschaftsjahre auf Quadratmeter (m²) umgerechnet. Es wird eine durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge von 766,95 mm pro m² für die Berechnung zugrunde gelegt.

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter i. S. d. § 4 Abs.4 0,74 EUR.

Ш

Dieser 11. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 18.12.2008 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Der vorstehende 11. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der

Stadt Kamp-Lintfort vom 18.12.2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen

dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht

werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren

wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 14. Dezember 2018

Prof. Dr. Landscheidt

Bekanntmachung des 7. Nachtrags vom 14.12.2018

zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 09.10.2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 09.10.2018 folgenden 7. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 09.10.2012 beschlossen:

ı

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche

- für die Fußgangerzone	
Straßenreinigung und Winterwartung	0,4644 EUR
- für die übrigen Straßen	
a) Straßenreinigung	0,0424 EUR
b) Winterwartung	
in Kategorie 1	0,0031 EUR
in Kategorie 2	0,0012 EUR
in Kategorie 3	0,0003 EUR

Die Zuordnung der Straßen in die jeweilige Winterwartungskategorie ergibt sich aus dem Straßenreinigungsverzeichnis.

In das Straßenreinigungsverzeichnis werden zum 01.01.2019 keine neuen Straßen aufgenommen.

Ш

Dieser 7. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 09.10.2012 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Der vorstehende 7. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Straßenreinigung

und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und

Gebührensatzung) vom 09.10.2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen

dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht

werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren

wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 14. Dezember 2018

Prof. Dr. Landscheidt

Bürgermeister

Bekanntmachung des 3. Nachtrags vom 14.12.2018

zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Umlage des Aufwandes der Wasser- und Bodenverbände für die Gewässerunterhaltung (Gewässerumlagesatzung) vom 09.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 62 und 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgenden 3. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Umlage des Aufwandes der Wasser- und Bodenverbände für die Gewässerunterhaltung (Gewässerumlagesatzung) vom 09.12.2015 beschlossen:

I

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Gebühr beträgt je Quadratmeter

1) für versiegelte Flächen im Einzugsgebiet

 a. der Issumer Fleuth 		0,0850€
b. des Niersverbands		0,0318€
from the contract of the Fig. 1.	the Ethernologies and betail	

2) für unversiegelte Flächen im Einzugsgebiet

a. der Issumer Fleuthb. des Niersverbands0,0002 €0,0001 €

Ш

Dieser 3. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Umlage des Aufwandes der Wasserund Bodenverbände für die Gewässerunterhaltung (Gewässerumlagesatzung) vom 09.12.2015 tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Der vorstehende 3. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Umlage des

Aufwandes der Wasser- und Bodenverbände für die Gewässerunterhaltung

(Gewässerumlagesatzung) vom 09.12.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen

dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht

werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren

wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 14. Dezember 2018

Prof. Dr. Landscheidt

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan STA 156 "Wohnbebauung Konradstraße / Bertastraße", 1. Änderung

- Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2018 den Bebauungsplan STA 156 "Wohnbebauung Konradstraße / Bertastraße", 1. Änderung als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs.1 BauGB abgesehen werden. Zudem wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Mit der jetzigen Änderung des Bebauungsplanes wurden die Festsetzungen bezüglich der Tiefe des Baufeldes für die für den Geschosswohnungsbau vorgesehenen Flächen zwischen Konradstraße und geplanter Erschließungsstraße von vormals 12 m auf 14 m ausgeweitet. Darüber hinaus wurde die Errichtung eines zusätzlichen Staffelgeschosses ermöglicht.

Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort als Satzung beschlossene Bebauungsplan STA 156 "Wohnbebauung Konradstraße / Bertastraße", 1. Änderung wird einschließlich der Begründung während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der beschlossene Bebauungsplan STA 156 "Wohnbebauung Konradstraße / Bertastraße", 1. Änderung, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

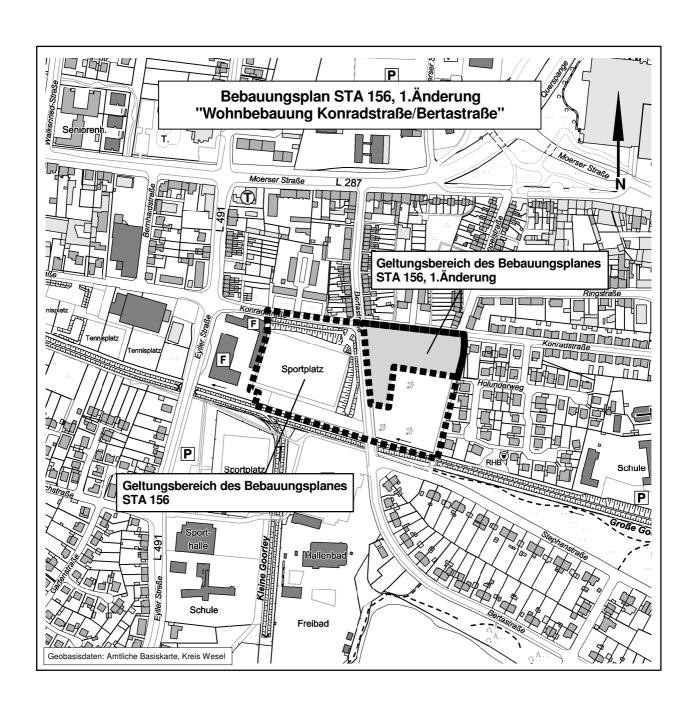
- 1. Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan hingewiesen. Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des

Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 18. Dezember 2018

Prof. Dr. Landscheidt Bürgermeister



Bekanntmachung

des 1. Nachtrages vom 13.12.2018 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort vom 21.03.2018

Aufgrund der §§ 27 I, IV 1;31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.Dezember 2016 (GV NW S. 1062) und des § 7 Abs.1 Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen , Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz -LImschG) vom 18.März 1975 (GV NW S.232) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV NW S.790) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgenden 1. Nachtrag zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort vom 20.03.2018 beschlossen:

§ 1 Absatz 2 Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

"Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie <u>Gewässer mit Ufer und</u> Böschungen, Grünstreifen"

§ 2 wird wie folgt gefasst:

- (1) <u>Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden. Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden, insbesondere durch</u>
- 1. Betteln in aggressiver Weise mittels Anfassen, Festhalten oder Versperren des Weges
- 2. Betteln unter Beteiligung von Kindern
- 3. Verrichten der Notdurft
- 4. Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum (z.B. Verunreinigungen, Lärm in Form von Grölen oder

sonstiges Erzeugen von überlauten Geräuschen, Anpöbeln von Personen, Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen, Glas oder Glasscherben)

- 5. Störungen in Verbindung mit Rauchen einer Shisha (Wasserpfeife) in Anlagen nach § 1 Abs. 2 Ziffer 1
- 6. <u>Fahren, Parken und das Abstellen von Fahrzeugen auf angelegten Grünstreifen außerhalb der öffentlichen Straßen</u>.
- (2) Das Radfahren in Anlagen außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege ist verboten. Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr dürfen auch andere Wege benutzen (analog der Regelungen in der Straßenverkehrsordnung). Mit Kraftfahrzeugen und Anhängern dürfen Anlagen nicht befahren werden. Auch das Parken ist hier unzulässig.

§ 3 wird ergänzt um Abs. 2, Ziffer 9 und um den Absatz 3

- (2) 9. In den Anlagen und auf Verkehrsflächen ein Feuer anzulegen oder zu unterhalten
- (3) <u>Absatz 2 Ziffer 9 gilt nicht für das Grillen in besonders ausgewiesenen Bereichen und für Brauchtumsfeuer nach § 12 dieser Verordnung.</u>

Dieser 1. Nachtrag zur Satzung über die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort vom 21.03.2018 tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Der vorstehende 1. Nachtrag zur "Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort vom 21.03.2018" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW Seite 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.Januar 2018 (GV NRW Seite 90) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 13.12.2018

Prof. Dr. Landscheidt Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kamp-Lintfort Öffentliche Zustellung eines Anhörungsverfahrens

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW (LZG NRW) vom 07.03.2006 in der zurzeit gültigen Fassung wird der Bescheid des Ordnungsamtes vom 10.12.2018 gegen

Yvonne Cuber zuletzt wohnhaft: Goethestraße 83, 47475 Kamp-Lintfort

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kamp-Lintfort.

Der Bescheid liegt bei der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer 107, für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt und wird bestandskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Kamp-Lintfort, 10.12.2018

Stadt Kamp-Lintfort

Der Bürgermeister

Professor Dr. Landscheidt

Bekanntmachung der Stadtwärme Kamp-Lintfort GmbH zur Anpassung der Preisregelung für Fernwärme ab 01.01.2019 gem. § 1 Absatz 4 der AVBFernwärmeV (Korrektur)

Die im Amtsblatt 22/2018 veröffentlichte Preisregelung enthält unter Pkt. 2.3 fehlerhafte Angaben und wird hiermit für ungültig erklärt. Daher erfolgt die öffentliche Bekanntgabe der Anpassung der Preisregelung ab 01.01.2019 hiermit erneut.

Die Preisregelung für die Fernwärmeversorgung beinhaltet eine Preisgleitformel, die unter anderem Indizes des statistischen Bundesamtes verwendet. Im August 2018 hat das statistische Bundesamt eine alle 5 Jahre wiederkehrende Umbasierung der Indizes von der Basis 2010 auf das Jahr 2015 vorgenommen. Da im Gegensatz zu Umbasierungen in der Vergangenheit keine Verkettungsfaktoren mehr veröffentlicht werden, können die Preise ohne Umstellung der Preisregelung auf die neue Basis nicht weiter berechnet werden. Die Stadtwärme Kamp-Lintfort GmbH hat daher die Preisgleitklausel der Preisregelung KL 10/2017 auf die neue Basis umgestellt. Die entsprechend angepasste Preisregelung KL 10/2107a ist nachfolgend abgedruckt und zusätzlich auf der Internetseite der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH unter der Rubrik "Fernwärme" abrufbar.

PREISREGELUNG

KL/10-2017a

(gültig ab 01.01.2019)

1. PREISE FÜR DIE WÄRMELIEFERUNG

1.1 Jahresgrundpreis

Der Jahresgrundpreis für die angeschlossene Wärmeleistung gemäß § 1 Ziffer 1.4 des Wärmeversorgungsvertrages beträgt

49,81 €/kW <u>9,46 €/kW</u> (gesetzl. MwSt., derzeit 19 %) 59,27 €/kW

Der Jahresgrundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug und ist vom Beginn der Leistungsbereitstellung bzw. ab dem im Vertrag angegebenen Zeitpunkt zu zahlen.

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt

50,17 €/MWh <u>9,53 €/MWh</u> (gesetzl. MwSt., derzeit 19 %) 59,70 €/MWh

2. PREISÄNDERUNGEN

Die unter Punkt 1 genannten Preise ändern sich jeweils zum 01.01. und zum 01.07. eines jeden Jahres nach folgenden Preisanpassungsformeln:

2.1 Jahresgrundpreis

$$GP = GP_0 x (0.30 + 0.70 x L / L_0)$$

zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer

2.2 Arbeitspreis

$$AP = AP_0 \times (0.23 + 0.40 \times E / E_0 + 0.035 \times I / I_0 + 0.035 \times L / L_0 + 0.30 \times HEL / HEL_0)$$
zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer

2.3 In den Formeln bedeuten:

- GP neuer Jahresgrundpreis
- GP₀ Basis-Jahresgrundpreis 49,81 €/kW
- AP neuer Arbeitspreis
- AP₀ Basis-Arbeitspreis 50,17 €/MWh
- Die für die Preisermittlung anzusetzende tarifliche Stundenvergütung L ist die jeweils aktuelle Eckvergütung der Vergütungsgruppe B 1 gemäß dem jeweils in Kraft befindlichen Vergütungstarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Mitgliedsunternehmen des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e.V. (AGWE), dividiert durch die jeweils festgesetzte Arbeitsstundenzahl je Monat. Sollte die monatliche Anfangsvergütung, z. B. bei Vereinbarung von Einmalzahlungen, kein geeignetes Maß für die Lohnentwicklung darstellen, so wird dies im Wege der Umlage solcher Einmalzahlungen auf die tarifliche Monatsvergütung für den betroffenen Zeitraum berücksichtigt. Maßgeblich für Preisanpassungen zum 01.01. ist das arithmetische Mittel der Stundenvergütungen Juli bis Dezember des Vorjahres, für Preisanpassungen zum 01.07. das arithmetische Mittel der Stundenvergütungen Januar bis Juni des Ifd. Jahres
- L₀ Der Basislohn L₀ beträgt 17,71 €/h.
- E Index für "Elektrischer Strom an Weiterverteiler" gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte. Ifd. Nr. 620.
 - Maßgeblich für Preisanpassungen zum 01.01. bzw. zum 01.07. ist jeweils das arithmetische Mittel der Indizes der dem jeweiligen Berechnungszeitraum vorangegangenen 24 Monate.
- E₀ Basis-Index für "Elektrischer Strom an Weiterverteiler". Dieser ist das arithmetische Mittel der Indizes Juli 2016 bis Juni 2018. Er beträgt 97,1 (2015 = 100).
- Index für "Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten" gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Ifd. Nr. 3.
 - Maßgeblich für Preisanpassungen zum 01.01. ist das arithmetische Mittel der Indizes Juli bis Dezember des Vorjahres, für Preisanpassungen zum 01.07. das arithmetische Mittel der Indizes Januar bis Juni des Ifd. Jahres.
- I_0 Basisindex für "Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten" Dies ist das arithmetische Mittel der Indizes Januar bis Juni 2018. Er beträgt 102,8 (2015 = 100).
- HEL Preis für leichtes Heizöl gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2, Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte, und zwar der Preis pro hl frei Verbraucher, bei Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher, 40 50 hl pro Auftrag, einschließlich Verbrauchssteuer, Berichtsort Düsseldorf.
 - Maßgeblich für Preisanpassungen zum 01.01. ist das arithmetische Mittel der Preise Juli bis Dezember des Vorjahres, für Preisanpassungen zum 01.07. das arithmetische Mittel der Preise Januar bis Juni des Ifd. Jahres.
- HEL₀ Basispreis für leichtes Heizöl. Dies ist das arithmetische Mittel der Preise Januar bis Juni 2018. Er beträgt 53,91 €/hl.

3. ANWENDUNG DER PREISÄNDERUNGSFORMEL

Preisänderungen erfolgen zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres.

Macht das Wärmeversorgungsunternehmen (WVU) von der Möglichkeit der Änderung der Preise nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden dessen Rechte dadurch nicht beeinträchtigt. Nachforderungen für bereits abgerechnete Abrechnungsjahre dürfen jedoch nicht erhoben werden.

4. Preise für Sonderfälle

4.1 Abrechnung (§ 24 AVBFernwärmeV)

Wird auf Kundenwunsch in Abweichung zur kostenfreien jährlichen Abrechnung eine monatliche, quartalsweise oder halbjährliche Abrechnung vereinbart, so werden zusätzliche Kosten von 41,65 € (incl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, derzeit 19 %, also 35,00 € netto) je Abrechnung berechnet.

4.2 Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des vom WVU angegebenen Fälligkeitstermins angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale wie nachfolgend aufgeführt berechnet (die mit * gekenzeichneten Pauschalen sind nicht umsatzsteuerpflichtig):

Mahnung 5,00 € *
Telefoninkasso 15,00 € *
Nachinkassogang 40,00 € *
Einstellung der Versorgung 45,00 € *
Wiederaufnahme der Versorgung 48,15 € (incl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, derzeit 19 %, also 40,46 € netto).

Außerdem hat der Kunde die beim WVU anfallenden Bankkosten für Rücklastschriften/Rückschecks zu erstatten.

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

"Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 4233051897 (alt: 433000510) und 3208221899 (alt: 108221896) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 28. November 2018

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3260067735 (alt: 160067732) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 5. Dezember 2018

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3226047870 (alt: 126047877), 3226049520 (alt: 126049527), 3226049595 (alt: 126049592), 3226047847 (alt: 126047844), 3226047862 (alt: 126047869), 3226049710 (alt: 126049717), 3226053407 (alt: 126053404) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 4. Dezember 2018

Die Sparkassenbücher Nrn. 3200847444, 3202736405, 3201930850, 3211099423 (alt: 111099420) und 3205001807 (alt: 105001804) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 5. Dezember 2018

Das Sparkassenbuch Nr. 3226048381 (alt: 126048388) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 17. Dezember 2018

Sparkasse Duisburg Der Vorstand"

